Amtsgericht Hildesheim

Beschluss

Terminbestimmung

25 K 18/24 26.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 27. Juni 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, Saal 124, versteigert werden:

Das im Erbbaugrundbuch von Himmelsthür Blatt 3093, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Erbbaurecht lastend auf dem im Grundbuch von Himmelsthür Blatt 1934, laufende Nummer 104 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
Himmelsthür	2	59/6	Gebäude- und Freifläche, Im Krugfeld 17	975

in Abteilung II Nr. 139 für die Dauer von achtzig Jahren vom 1. April 1949 bis zum 31. März 2029.

Zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten und Reallasten ist die Genehmigung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist eingetragen:

Allgemeiner Hannoverscher Klosterfonds in Hannover.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 218.000,00 €

Objektbeschreibung: Mehrfamilienhaus mit Garage

Detaillierte Objektbeschreibung:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**